



Bonn, den 26. August 2005

AhD Newsletter Nr.: 03/2005

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Dienstrechtsreform – Aufgehoben oder aufgeschoben?

Der von der Bundesregierung auf der Basis einer Vereinbarung zwischen Bundesinnenminister Schily, dem dbb-Vorsitzenden Heesen und dem Vorsitzenden von ver.di, Bsirske, ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen des öffentlichen Dienstrechts“ ist vorerst vom Tisch. Zwar hat das Bundeskabinett diesen Entwurf noch vor der Sommerpause des Parlaments beschlossen, im Hinblick auf das vorgezogene Ende der laufenden Legislaturperiode jedoch nicht mehr in die parlamentarische Beratung in Bundestag und Bundesrat eingebracht. Sollte die derzeitige oder eine neue Bundesregierung an dem Inhalt des Gesetzentwurfs festhalten, müßte das parlamentarische Verfahren erneut gestartet werden. Das heißt: Auch die inzwischen gegen Einzelheiten des Gesetzentwurfs stärker gewordenen Widerstände und Einwendungen von Verbänden (auch von Bundesressorts) müßten erneut verhandelt werden. Nach Auffassung des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Fraktion, Koschyk MdB, gegenüber der AhD „bietet der Gesetzentwurf eine Grundlage für weitere Beratung, muß aber in vielen Einzelheiten auf seine Praxistauglichkeit überprüft und ggf. verbessert werden“.

Die AhD hat den Gesetzentwurf kritisch geprüft. Sie unterstützt ausdrücklich eine Modernisierung des öffentlichen Dienstes, kritisiert aber gleichwohl wesentliche Einzelheiten des Entwurfs. Dazu zählen insbesondere die Absenkung der Leistungsvoraussetzungen für die Einstellung in den höheren Dienst, die Einschränkungen eines flexiblen Personaleinsatzes, der bürokratische Aufwand für Leistungsbewertungen und die Finanzierung einer Leistungsbezahlung.

Die „auf Vorrat“ von der AhD bereits am 1.6.2005 beschlossene Stellungnahme wird ggf. erneut dem Bundesministerium des Innern und den zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vorgetragen werden.

Weitere Kürzungen der Pensionen verhindert

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Kürzung der Versorgungsbezüge ist ebenfalls – vorerst – vom Tisch. Mit ihrem „Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz“ wollte die Bundesregierung Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung „wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung übertragen. Der Bundesrat hat diesem Gesetzentwurf jedoch nicht zugestimmt. Seine Begründung: Der Gesetzentwurf gehe über eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Änderungen im Rentenrecht hinaus und führe zu ungerechtfertigten Sonderopfern für Beamte (mit gleicher Begründung hatte auch die AfD ihre Bedenken vorgetragen). Zu einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ist es aus Zeitgründen nicht mehr gekommen; eine von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag beantragte Anhörung konnte - wegen der Parlamentsferien und der Neuwahl des Deutschen Bundestages - nicht mehr terminiert und durchgeführt werden.

Durch die Auflösung/Neuwahl des Deutschen Bundestages verfällt das Gesetzesvorhaben der sog. Diskontinuität und muß ggf. erneut in die parlamentarische Beratung eingebracht werden.

Die Wiederkehr des Gleichen?

Am 17.12.2004 hat die Föderalismuskommission von Bundestag und Bundesrat ihre Arbeit ohne abschließendes Ergebnis beendet und sich aufgelöst. Ein Versuch der unionsgeführten Länder und der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, die Beratungen wieder aufzunehmen und vor den Wahlen in Nordrhein-Westfalen im Mai 2005 zu beenden, scheiterte am Widerstand der SPD-Fraktion. Gleichwohl besteht zwischen den Bundesländern und den Fraktionen des Deutschen Bundestages offenbar Übereinstimmung, daß eine Neuordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern unerlässlich ist. Der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Wolfgang Bosbach MdB, Mitglied der aufgelösten Föderalismuskommission, äußerte sich gegenüber der AfD: „Ich erwarte, daß die Beratungen zur Neuordnung der Kompetenzen von Bund und Ländern nach den Wahlen zum Deutschen Bundestag wieder aufgenommen werden – unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl“.

Erst dann wird sich ggf. zeigen, ob und inwieweit die Kompetenzen für das Dienstrecht wie bisher beim Bund verbleiben oder auf den Bund und die Länder jeweils für ihre Beschäftigten aufgeteilt werden. Die AfD wird entschieden ihre ablehnende Haltung zu einer derartigen verwaltungsaufwendigen Kleinstaaterei im öffentlichen Dienstrecht aufrechterhalten und erneut versuchen, sie zur Geltung zu bringen.

Zahlen

(Auszüge aus dem 535 Seiten starken Versorgungsbericht 2005 der Bundesregierung)

- **Die Zahl der Versorgungsempfänger betrug (in 1.000):**

Anzahl der Versorgungsempfänger

1. Jan.	Gebietskörperschaften				übrige Bereiche				
	Bund	Länder	Gemeinden	gesamt	mittelb. öffentl. Dienst	Bahn	Post	gesamt	insgesamt
1970	320,0	356,0	112,0	788,0	9,4	284,3	165,1	458,8	1.246,8
2003	213,7	569,2	105,7	888,6	21,1	233,4	273,5	528,0	1.416,6

- **Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter**

Außer durch die Zahl der Versorgungsempfänger werden die Versorgungsausgaben durch die Höhe der Ruhegehälter beeinflusst. Seit 1994 sind die durchschnittlichen monatlichen Ruhegehälter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im früheren Bundesgebiet um 16,4 % von 2.250,- Euro auf 2.620,- Euro gestiegen. (Anmerkung der Redaktion: Zahlen aus den neuen Bundesländern sind wegen der Unvergleichbarkeit der Beamtenbiographien weggelassen worden.)

- **Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltssätze**

Die Versorgungsbezüge berechnen sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes ist die Dienstzeit. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 von 75 % auf 71,75 % (voraussichtlich bis 2009) abgesenkt. Aufgrund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %.

Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge hängen außer von dem Niveau des durchschnittlichen Ruhegehaltssatzes auch von der Laufbahnstruktur der Versorgungsempfänger ab. Seit 1970 hat sich die Laufbahnstruktur bei den Beamtinnen und Beamten der Gebietskörperschaften jedoch merklich verändert. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes ist in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen. Die Anteile des gehobenen und höheren Dienstes am gesamten aktiven Personal stiegen von 68 % im Jahre 1970 auf 77 % im Jahre 2002.

Rechtsprechung

Für die Besetzung von Beförderungssämtern einer Laufbahn gilt ausschließlich der Leistungsgrundsatz gemäß Art. 33 Abs. 2 GG.

Es verstößt gegen Art. 33 Abs. 2 GG, Beförderungsmöglichkeiten innerhalb einer Laufbahn von einer Mindestverweildauer von mehr als 10 Jahren in dem bisherigen Amt oder von einem Mindestdienstalter abhängig zu machen.

Die exekutive Organisationsgewalt entfaltet sich regelmäßig im Rahmen der Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 GG.

BverwG, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 2 C 23.03 –

Vorbehaltlich besonderer Regelungen muss ein Dienstvorgesetzter seine Aufgaben nicht nur persönlich wahrnehmen, sondern er kann damit ihm nachgeordnete Beschäftigte betrauen; die Übertragung einer solchen Anordnungsbefugnis kann in Form einer langjährig geübten Verwaltungspraxis erfolgen.

OVG Saarland, Urteil vom 26. Oktober 2004 – 7 R 2/03 –

Buchtip

Heft 5/2005 der Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) enthält zur Problematik einer sog. Bürgerversicherung, wie sie jetzt – und sicher auch in Zukunft – in der Politik diskutiert wird, einen lesenswerten Beitrag von Dr. Tassilo Unverhau.

Das Letzte 120 Gramm Weintrauben

Nicht immer rechtfertigt der Diebstahl geringwertiger Sachen am Arbeitsplatz eine Kündigung des Arbeitnehmers. Das geht aus einem am Montag bekanntgewordenen Urteil des Frankfurter Arbeitsgerichts hervor. Die Richter gaben der Klage einer Fleischverkäuferin gegen eine Supermarktkette statt und erklärten die fristlose und die ordentliche Kündigung der Frau für gegenstandslos. Die Arbeitnehmerin hatte 120 Gramm Weintrauben gegessen, ohne sie vorher bezahlt zu haben. Laut Urteil ist das zwar ein „schwerer Vertragsverstoß“, in Anbetracht der rund siebzehnjährigen beanstandungsfreien Beschäftigung und des fortgeschrittenen Alters der Arbeitnehmerin von 56 Jahren müsse die Interessenabwägung zu ihren Gunsten ausgehen. (Aktenzeichen 18 Ca 1687/05). (dpa)

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletter kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten

Redaktion:

Reinhold Haverkamp, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Michael Hartmer, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

mail@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de